

Satzung der Gemeinde Lautenbach über die Betreuung von Grundschulkindern der Abt-Wilhelm-Schule Lautenbach (Schulkindebetreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 10. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Lautenbach bietet an der Abt-Wilhelm-Schule Lautenbach im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung eine kostenpflichtige Betreuung vor und nach den Unterrichtszeiten. Ergänzend dazu wird in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Ziel der Betreuungsangebote ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Kinder stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Schulunterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 3 An- und Abmeldung, Ausschluss bzw. Kündigung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schul- und Ferienbetreuung erfolgt schriftlich über ein spezielles Anmeldeformular, welches die Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal, im Schulsekretariat, bei der Schulleitung oder in der Schulverwaltung im Rathaus erhalten und dort wieder abgeben können.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch während des Schuljahres möglich.
- (4) Die Anmeldung hat bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit. Da sich die Stundenpläne der Kinder sowie berufliche oder andere

Verpflichtungen der Eltern von Schuljahr zu Schuljahr ändern können, ist eine jährliche Neuanmeldung erforderlich. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits im vergangenen Schuljahr betreut wurde.

- (5) Die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) an den Schulträger (Gemeinde Lautenbach) erfolgen und ist mit einer mindestens vierwöchigen Frist auf das Ende eines Monats möglich.
- (6) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
 - Wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betriebs führt.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum (vier Wochen).
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt an Schultagen von 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr und von 12:10 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in zehn von vierzehn Wochen der Schulferien von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr. In den letzten zwei Wochen der Sommerferien, in ein bis zwei Wochen der Weihnachtsferien sowie an einzelnen Tagen, beispielsweise Brückentagen oder beweglichen Ferientagen, findet keine Ferienbetreuung statt. Die konkrete Festlegung der 20 Schließtage erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ferienkonstellation durch die Verwaltung und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Fehlt das Kind einen und mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten.
- (4) Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 5 Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Betreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die

eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

- (2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den von den Betreuungskräften festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. andere persönliche Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Betreuungseinrichtungen der Schulkind- und Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Betreuung an Schultagen ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 5. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (2) Im Falle einer Kündigung nach § 3 Absatz 6 wird die Gebühr bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach Abschluss der jeweils gebuchten Ferienwochen durch Gebührenbescheid gesondert festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung an Schultagen sowie der wöchentlichen Gebühr für die Betreuung an Ferientagen bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Gebührenerhebung für die Betreuung an Schultagen erfolgt für elf Monate pro Schuljahr. Der Monat August ist beitragsfrei. Für die Erstklässler ist zusätzlich der Einschulungsmonat beitragsfrei.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 10. März 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 10. März 2026

Thomas Krechtler
Bürgermeister